

European Deforestation Regulation – EUDR (Europäische Entwaldungsverordnung)

VERORDNUNG (EU) 2023/1115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und
Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union
sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Executive Summary:

Im Rahmen des Green-Deals hat die EU-Kommission der **globalen Entwaldung** den Kampf angesagt und möchte diesen u.a. mit der EU Deforestation Regulation (kurz EUDR) umsetzen. **Die EUDR legt umfangreiche Sorgfaltspflichten für den Handel mit den Produktgruppen Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rindfleisch, Gummi und Holz fest.** Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von Holz ähneln zwar denen, die zuvor in der **EUTR** (European Timber Regulation) festgelegt wurden, aber der **Geltungsbereich ist deutlich größer.** So sind neben den **Legalitätsanforderungen im Herkunftsland**, auch **Anforderungen im Hinblick auf Umweltaspekte** (Entwaldung und Waldschädigung) und **Menschenrechte** im Geltungsbereich. Auch der **Export der Produktgruppen in Drittstaaten** ist von der European Deforestation Regulation betroffen. Zu beachten ist auch, dass die **Waldschädigung** (forest degradation) in der Definition von „entwaldungsfrei“ inbegriffen ist.

1. Hintergrund & Inkrafttreten

Die Verordnung stützt sich auf den derzeitigen EU-Aktionsplan Forest Law Enforcement Government and Trade (**FLEGT**, deutsch: Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor) und die darauffolgenden Verordnungen zu illegalem Holzeinschlag, die Verordnung über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Verordnung) und die EU Timber Regulation (**EUTR**, deutsch EU-Holzhandelsverordnung).

Die Verordnung trat am 29. Juni 2023 in Kraft. **Nicht-KMU Unternehmen** müssen die Verpflichtungen **mit 30. Dezember 2024** erfüllen, **KMU-Unternehmen mit 30. Juni 2025**, sind aber indirekt schon früher betroffen.

2. Geltungsbereich:

Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass Produkte, die aus bestimmten Rohstoffen (**Kaffee, Kakao, Palmöl, Soja, Rindfleisch, Gummi und Holz**) hergestellt und **in der EU in Verkehr gebracht oder aus der EU exportiert werden**, bei ihrer Herstellung keine Entwaldung oder Waldschädigung verursacht haben. Der Geltungsbereich umfasst unter anderem folgende Waren und Erzeugnisse:

- Holz und Holzserzeugnisse, mit Ausnahme recycelten Produkten (Abfall i.S.d. Richtlinie 2008/98/EG);
- Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, mit o.g. Ausnahme und einer Ausnahme für Bambusfasern
- Gedruckte Bücher, Zeitungen, Bilder und andere Erzeugnisse des Druckgewerbes, Manuskripte, Typoskripte und Pläne, mit o.g. Ausnahme

Betroffene Waren und Erzeugnisse dürfen nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) sie sind **entwaldungsfrei**;
- b) sie wurden im **Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** hergestellt, und

- c) sie sind durch eine **Sorgfaltserklärung** abgedeckt.

Entwaldungsfrei ist definiert als:

- a) relevante Rohstoffe und Produkte, einschließlich derjenigen, die für relevante Produkte verwendet werden oder in diesen enthalten sind, die auf Flächen hergestellt werden, die nach dem **31. Dezember 2020** nicht entwaldet werden, und
- b) Holz, das nach dem **31. Dezember 2020** im Wald geerntet wird, ohne dass es zu einer **Waldschädigung** kommt;

3. Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler:

Marktteilnehmer („*Operator*“; Unternehmen, die Produkte zum ersten Mal auf den EU-Markt bringen oder sie exportieren) müssen **mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen, dass die Produkte nicht in Verbindung mit Entwaldung stehen, legal - einschließlich Menschenrechte - sind und Rechte betroffener indigener Völker berücksichtigt werden.** Vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr der Produkte müssen die Marktteilnehmer den zuständigen Behörden über ein Online-Informationssystem eine **"Sorgfaltserklärung"** vorlegen. Eine **Referenznummer** der Sorgfaltspflichterklärung ist vor einem Import oder Export der Zollbehörde mitzuteilen. **KMU-Marktteilnehmer** (*SME-Operator*) sind von der Sorgfaltspflicht befreit, wenn die betroffenen Produkte zuvor einer Sorgfaltspflichtprüfung unterzogen wurden und eine Sorgfaltspflichterklärung vorgelegt wurde. Die Referenznummer der bereits vorliegenden Sorgfaltspflichterklärung ist den zuständigen Behörden auf Anfrage mitzuteilen, die Verantwortung bleibt jedoch beim KMU-Marktteilnehmer.

Händler („*Trader*“; Unternehmen, die betroffene Produkte auf dem Unionsmarkt bereitstellen) müssen - wie bei der EUTR - Informationen über Käufer und Lieferanten sammeln, mindestens fünf Jahre aufbewahren und auf Anfrage der zuständigen Behörde übermitteln.

Nicht-KMU-Händler (*Non-SME-Trader*) haben dieselben Verpflichtungen wie Marktteilnehmer (*Operators*)!

4. Sorgfaltspflichtregelung (*Due Diligence System - DDS*)

Um nachzuweisen, dass die betreffenden Rohstoffe und Produkte legal und entwaldungsfrei sind, müssen die Unternehmen eine Sorgfaltspflichtregelung einführen und umsetzen. Ein solches System sollte mindestens jährlich überprüft und regelmäßig an relevante Entwicklungen angepasst werden. Ähnlich wie in der EUTR sollte die in der EUDR vorgeschriebene Sorgfaltsprüfung folgende drei Elemente umfassen:

(1) **Informationsbeschaffung:**

- a. Produktinformation (Name, bei Holz auch wissenschaftlicher Name, und Menge)
- b. Ursprungsland
- c. **Geolokalisierungsdaten**
- d. Handelspartner (Lieferant und ggfls. Kunde)
- e. überprüfbare Informationen darüber, dass die betreffenden Rohstoffe und Produkte „entwaldungsfrei“ sind und unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Ursprungslands hergestellt wurden.

(2) **Risikobewertung:** die gesammelten Informationen sind zu überprüfen und es ist festzustellen, ob die Produkte der Verordnung entsprechen (vernachlässigbares oder kein Risiko). Die Risikobewertung sollte mindestens einmal jährlich überprüft werden. Hier gilt es u.a. die Komplexität der Lieferkette zu beachten, da mit der Komplexität das Risiko der „Vermischung“ (*mixing*) steigt.

- (3) **Risikominderung:** ergibt die Risikobewertung, dass von keinem vernachlässigbaren Risiko auszugehen ist, muss der Marktteilnehmer Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, um das Risiko auf ein vernachlässigbares Niveau zu senken. Risikominderungsmaßnahmen sind z.B. die Anforderung zusätzlicher Informationen oder auch Vor-Ort-Audits.

Zertifizierungssysteme wie PEFC™ oder FSC© können bei der Risikobewertung eingesetzt werden, ersetzen aber nicht die Verantwortung der Unternehmen für die Sorgfaltspflicht. Sie stellen **keine** sogenannte „Green-Lane“ dar.

5. Benchmarking-System der EU:

Das **Benchmarking-System klassifiziert Länder** (EU- und Drittstaaten) oder Teile davon in **drei Kategorien**: niedriges, Standard- oder hohes Risiko. Mit Inkrafttreten (29. Juni 2023) werden alle Länder als Standardrisiko eingestuft. Die Kommission kann per Durchführungsrechtsakte die Kategorie ändern. Bis spätestens 30. Dezember 2024 (18 Monate nach Inkrafttreten) – mit schlagend werden der Verpflichtungen – wird soll die Kommission eine erste Einstufung vornehmen.

Abhängig von der Einstufung ergeben sich folgende Konsequenzen:

- **Niedriges Risiko:** Marktteilnehmer sind von der Risikobewertung und -minderung der Sorgfaltspflicht befreit. Die zuständige Behörde muss mindestens 1% der Marktteilnehmer kontrollieren.
- **Standardrisiko:** Die Behörde muss mindestens 3% der Marktteilnehmer kontrollieren.
- **Hohes Risiko:** Die Behörde hat mindestens 10% der Marktteilnehmer zu kontrollieren.

6. Informationssystem der EU:

Die EU-Kommission wird ein Informationssystem („Register“) einführen. In dieses Informationssystem werden die Sorgfaltspflichterklärungen eingepflegt und die einmalige Referenznummer vergeben. Dieses Tool wird auch für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden verwendet. Das Informationssystem soll auch als digitale Schnittschnelle mit ERP-Systemen dienen.

7. Geplante Umsetzung:

Bis zum 30. Dezember 2023 müssen Mitgliedsstaaten die zuständige Behörde(n) benennen. In Österreich wird voraussichtlich das Bundesamt für Wald zuständig sein.

Auf EU-Ebene werden FAQs und **Leitfäden** für die Umsetzung der Verordnung ausgearbeitet.

8. Links:

- [Verordnungstext](#)
- [FAQ Europäische Kommission](#)
- [Fachverband Holzindustrie – EUDR](#)

Mag. Martina Weginger
Tel.: +43 1 712 26 01–16
E-Mail: weginger@holzindustrie.at